

Satzung des BDK Landesverband Baden-Württemberg e. V.

In der Fassung vom 26.01.2024.

Inhalt

Präambel	2
§1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§2 Ziele und Zweck	2
§3 Mittelverwendung	3
§4 Organisation des BDK Landesverband BW	3
§5 Organe des BDK Landesverband BW	3
§6 Kompetenzverteilung des BDK Landesverband BW	3
§7 Landesdelegiertentag	3
§8 Landesvorstand	5
§9 Der geschäftsführende Landesvorstand	6
§ 10 Sprecher/-innen	8
§11 Fachkommissionen	8
§12 Der Bezirksverband	8
§13 Vereinsinterne Schlichtung	9
§14 Kassenrevision	9
§15 Ehrenamt	9
§16 Ordentliche Mitgliedschaft	10
§17 Außerordentliche Mitgliedschaft	11
§18 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§19 Ruhen der Mitgliedschaft	12
§20 Ausschluss von der Mitgliedschaft	12
§21 Mitgliedsbeiträge	13
§22 Datenschutz	13
§22 Rechtsgrundlagen	13
§23 Haftungsbegrenzung	14
§24 Auflösung	14
§25 Schlussbestimmungen	14

Präambel

Der BDK Landesverband Baden-Württemberg e. V. gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK Landesverband Baden-Württemberg wurde 1969 als Interessenvertretung gegründet und ist parteipolitisch unabhängig.

Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK Landesverband Baden-Württemberg zu folgenden Werten:

- Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Chancengleichheit und Vielfalt.

Er tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK Landesverband Baden-Württemberg.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg e. V.“, im folgenden nur BDK Landesverband BW genannt. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK BW.
2. Der BDK Landesverband BW ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK Landesverband BW gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an.
4. Der BDK Landesverband BW hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Böblingen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.

§2 Ziele und Zweck

1. Der BDK Landesverband BW ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in deren Zuständigkeitsbereich.
2. Der BDK Landesverband BW setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK e. V.. Darüber hinaus setzt sich der BDK Landesverband BW landesspezifische Ziele durch seine Organe. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK Landesverband BW erkennt das geltende Tarifrecht an. Über den BDK-Bundesverband setzt sich der BDK Landesverband BW das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Über die Mitgliedschaft des BDK Landesverband BW im BDK e. V. werden seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend den Ordnungen des BDK e. V. gewährt.

§3 Mittelverwendung

1. Der BDK Landesverband BW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des BDK Landesverband BW dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§4 Organisation des BDK Landesverband BW

1. Der BDK Landesverband BW gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK e. V.) an.
2. Der BDK Landesverband BW gliedert sich in Bezirksverbände.

§5 Organe des BDK Landesverband BW

1. Organe des BDK Landesverband BW sind
 - a. der Landesdelegiertentag (LDT),
 - b. der Landesvorstand (LV),
 - c. der geschäftsführende Landesvorstand (gfLV).

§6 Kompetenzverteilung des BDK Landesverband BW

1. Der BDK Landesverband BW, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den BDK e. V. sind und den BDK Landesverband BW als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Bezirksverbänden.
2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dies nicht den Belangen des BDK e. V. oder des BDK Landesverband BW oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegensteht.
3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbänden bzw. des BDK e. V. oder des BDK Landesverband BW entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und bei Bedarf aufgehoben.
4. Die Bezirksverbände übermitteln ihre Jahresabschlüsse bis zum 28.02. des Folgejahres an den Landesvorstand bzw. Landeschatzmeister.

§7 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK Landesverband BW.
2. Der LDT setzt sich mit 80 stimmberechtigten Delegierten zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Landesvorstand,
 - b. den weiteren Sprecherinnen und Sprechern des Landesvorstands,
 - c. den Bezirksverbandsvorsitzenden,

- d. je einem gewählten Mitglied aus den Bezirksverbänden,
 - e. weiteren durch die Bezirksverbände mit einfacher Mehrheit gewählten Delegierten, wobei die Verteilung der Delegiertenplätze auf die Bezirksverbände nach dem Verfahren Hare-Niemeyer errechnet wird. Maßgebend für die Berechnung sind die Mitgliederzahlen des Bezirksverbandes zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum Landesdelegiertentag.
3. Die auf einem aktuellen LDT ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bleiben auf diesem LDT stimmberechtigt; dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
 4. Sofern ein Mitglied des Landesvorstandes gleichzeitig gewählter Delegierter ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht.
 5. Landesvorsitzende, die sich in besonderer Weise um den BDK Landesverband BW verdient gemacht haben, können vom Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht am Landesdelegiertentag als Gäste teilzunehmen.
 6. Der LDT findet alle 5 Jahre statt und muss bis zum 31.12. des 5. Jahres nach dem letzten regulären LDT durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens 6 Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 3 Monate vor Beginn einberufen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt.
 7. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Versammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden.
 8. Die Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Es können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 9. Der LDT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
 10. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Protokollführung (sofern vorhanden) und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
 11. Der LDT ist insbesondere zuständig für:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Landesvorstand gemäß §8 Nr. 4 h vorgenommen werden,
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes und Entlastung des Landesvorstandes,
 - c. Wahl folgender Funktionen des Landesvorstandes
 - geschäftsführender Landesvorstand
 - weiteren Sprecher/-innen des Landesvorstandes
 - mindestens zwei Kassenrevisoren/-innen
 - d. Beschlussfassung über den Landesanteil gemäß der BDK-Beitragsordnung,

- e. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK Landesverband BW und die anschließende Verwendung des Vermögens.
12. Die Aufgaben der Sprecher/-innen können mit allen anderen Wahlämtern, ausgenommen der Kassenrevision, in Personalunion wahrgenommen werden.
13. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist vom geschäftsführenden Landesvorstand einen Monat vor Beginn einzuberufen, wenn
- a. wenigstens drei Viertel der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b. mehr als die Hälfte der Bezirksverbände oder
 - c. wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes
- dies verlangen.

§8 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. der geschäftsführende Landesvorstand,
 - b. Bezirksverbandsvorsitzende,
 - c. Sprecher/-in Chancengleichheit, Frauen und Familie,
 - d. Sprecher/-in Informationstechnologien, Cybercrime und Digitale Spuren,
 - e. Sprecher/-in Junge Kripo,
 - f. Sprecher/-in Prävention und Opferschutz,
 - g. Sprecher/-in Rechtsschutz und Versicherungen,
 - h. Sprecher/-in Ruhestand,
 - i. Sprecher/-in Tarif.
2. Die organisatorischen und räumlichen Besonderheiten können durch Stellvertreter/-innen der Sprecher/-innen berücksichtigt werden.
3. Der Landesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater/innen oder Beauftragte zu berufen.
4. Der Landesvorstand ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Wahrnehmung der Interessen des BDK Landesverband BW im Rahmen dieser Satzung und Durchführung der Beschlüsse des LDT soweit diese in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. Einberufung des LDT,
 - c. Vorbereitung und Durchführung des LDT sowie die Bekanntgabe des Termins,
 - d. Erstattung eines Rechenschaftsberichts auf dem LDT,
 - e. Beurkundung von Beschlüssen des LDT,
 - f. Berufung von Beisitzer/innen „zur besonderen Verwendung“ (z. B. zur Erledigung besonderer Aufgaben),
 - g. fristgerechte Einberufung einer Antragskommission vor dem LDT,

- h. Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind,
 - i. Beschlussfassung über einen insgesamt bis zu 10 % höheren Landesanteil mit Gültigkeit bis zum nächsten Landesdelegiertentag, sofern der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode feststellt, dass der Landesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene nicht ausreicht,
 - j. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - k. Wahl kommissarischer Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden von Funktionsträgern/-innen aus diesem Gremium auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - l. Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans des geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - m. Einberufung von Kommissionen,
 - n. Beschlussfassung in bedeutenden finanziellen Rechtsgeschäften.
5. Der Landesvorstand wird jährlich mindestens einmal von der oder dem Landesvorsitzenden bzw. in Abwesenheit von seinem/r Vertreter/in oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes einberufen.
6. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse entsprechend der geltenden Versammlungs- und Wahlordnung. Sie sind für den geschäftsführenden Landesvorstand und die Bezirksverbände bindend.
7. Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.
8. Die Landesvorstandssitzung findet digital oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekannt gegeben.
9. Ehrenvorsitzende haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
10. Der Landesvorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Landesvorstandes im Amt.

§9 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus dem/der/den
- a. Landesvorsitzenden,
 - b. Ständigen Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden,
 - c. bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d. Landesschatzmeister/-in,
 - e. Landesgeschäftsführer/-in,
 - f. Landesschriftführer/in,
 - g. Sprecher/-in Junge Kripo,
 - h. Sprecher/-in Tarif.

Die Stellvertreter/innen von Landesschatzmeister/in, Landesschriftführer/in und Landesgeschäftsführer/in sind gleichberechtigte Vertreter/innen.

2. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.
3. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK Landesverband BW nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Gemeinsam vertretungsberechtigt sind die/der Landesvorsitzende, der/die Ständige Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden oder ein/eine Stellvertreter/-in sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Ständige Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden oder ein/eine Stellvertreter/-in des/der Landesvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall an seine oder ihre Stelle treten kann.

4. Der geschäftsführende Landesvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren bestellt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Landesvorstandes im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann der Landesvorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist dem nächsten LDT zur Kenntnis zu geben.

Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit eine andere Person mit den Aufgaben zu betrauen. Scheidet der oder die Landesvorsitzende aus, rückt der/die Ständige Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/-innen nach. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des Landesvorstandes oder des geschäftsführenden Landesvorstandes ist beim nächsten LDT zur Kenntnis zu geben.

5. In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann der geschäftsführende Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstandes als Berater/-innen zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

6. Der oder die Landesvorsitzende hat – neben der Durchführung der Beschlüsse – die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.

7. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes können auch in virtueller Form durchgeführt werden.

8. Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.

9. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Landesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Landesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
- b. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, davon eine Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter oder des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen zusätzlich der Zustimmung des/der Landesschatzmeister/-in oder dessen bzw. deren Vertreter/-in.

- c. Rechtsgeschäfte, die den BDK Landesverband BW außerhalb des Haushaltsplans über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden.
- d. In allen Kassenangelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich, zum einen von dem/der Landesschatzmeister/in oder einem/einer Vertreter/in bzw. deren schriftliche Zustimmung, zum anderen von dem/der Landesvorsitzenden, der/die Ständige Vertreter/-in der/des Landesvorsitzenden oder eine seiner bzw. ihrer Vertreter/innen oder des oder der Landesgeschäftsführer/in.

§ 10 Sprecher/-innen

1. Zur Vertretung von speziellen Mitgliederinteressen kann der LDT einen/eine Sprecher/-in für die vom Bundesverband eingerichteten Fachbereiche/Fachkommissionen auf Landesebene einsetzen, der/die regelmäßig an den Landesvorstand berichtet.
2. Der/die Sprecher/-in eines Fachbereichs ist zugleich Mitglied der Fachbereiche im Bundesverband. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der/die Sprecher/-in eines Fachbereichs/Fachkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an dem LDT teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen, sofern er/sie nicht ohnehin ordentliche/-r Delegierte/-r ist.

§11 Fachkommissionen

1. Zur Vertretung von speziellen und längerfristigen Fachthemen kann der Landesvorstand Fachkommissionen einsetzen, die regelmäßig an den Landesvorstand berichten und diesen beraten.
2. Der/die Sprecher/-in einer Fachkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an den LDT teilzunehmen und fristgerechte Anträge zu stellen, sofern sie oder er nicht ordentliche/-r Delegierte/-r ist.

§12 Der Bezirksverband

1. Die Bezirksverbände sind grundsätzlich bei Dienststellen und Einrichtungen der Polizei BW und dem LfV BW angesiedelt. Zu ihnen gehören die BDK-Mitglieder, die bei den betreffenden Dienststellen tätig sind, und die Hinterbliebenenmitglieder. Ruhestandsmitglieder verbleiben mit Eintritt in Rente oder Pension in ihrem bisherigen Bezirksverband, können auf Wunsch jedoch auch einem anderen Bezirksverband zugeordnet werden.
2. Die Bezirksverbände vertreten die Belange ihrer Mitglieder und führen die Geschäfte nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen und den Beschlüssen des Landesdelegiertentages und des Landesvorstandes. Sie unterstützen den geschäftsführenden Landesvorstand und beraten ihn bei seinen Aufgaben und gewährleisten den beiderseitigen Informationsfluss zwischen Mitgliedern und dem geschäftsführenden Landesvorstand.
3. Die Bezirksverbände sollen mindestens einmal jährlich und darüber hinaus auf Antrag des geschäftsführenden Landesvorstandes oder von mindestens der Hälfte der Bezirksverbandsmitglieder eine Mitgliederversammlung durchführen.

4. Die Bezirksverbände werden von Bezirksverbandsvorsitzenden geleitet, die grundsätzlich alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ersatzweise kann der geschäftsführende Landesvorstand ein ordentliches Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen. Die organisatorischen und räumlichen Besonderheiten sollen durch Stellvertreter/-innen der/des Bezirksverbandsvorsitzenden berücksichtigt werden. Es können weitere Mitglieder zur Unterstützung der/des Vorsitzenden in einen Bezirksverbandsvorstand gewählt werden. Stellvertreter/-innen der Bezirksverbandsvorsitzenden haben das Recht an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die/der Bezirksverbandsvorsitzende bzw. der Bezirksverbandsvorstand wird vom geschäftsführenden Landesvorstand bei der Behandlung von Problemen beteiligt, die den Bereich des Bezirksverbands besonders betreffen.
6. Die Bezirksverbände wählen die Delegierten für Landesdelegiertentage.
7. Die Bezirksverbandssitzung findet digital oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird in der Einladung bekannt gegeben.
8. Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufbeschlussverfahren getroffen werden.

§13 Vereinsinterne Schlichtung

1. Der BDK Landesverband BW und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.
2. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK e. V..

§14 Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes wird durch zwei Kassenrevisoren ausgeübt, die durch den LDT bestellt werden. Die Prüfung erfolgt in zeitlicher Nähe zum ordentlichen LDT und das Ergebnis wird auf diesem bekannt gegeben. Weitere Prüfungen können von den Kassenrevisoren/innen jederzeit durchgeführt werden, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Im Zuge der Kassenrevision wird insbesondere Folgendes geprüft:
 - a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts,
 - b. die Kassenbestände,
 - c. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan.
3. Als Kassenrevisor kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Landesvorstandes ist oder in der vorherigen Wahlperiode war.
4. Kassenrevisoren haben Teilnahmerecht am LDT ohne gesondertes Stimmrecht.

§15 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben Mitarbeiter/innen beschäftigen.
3. Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Mitglieder und Mitarbeiter/innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§16 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDK Landesverband BW können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden:
 - a. Angehörige der deutschen Polizei insbesondere der Kriminalpolizei, der Verfassungsschutzämter, den Steuerfahndungseinheiten der Baden-Württembergischen Finanzbehörden und des Zoll,
 - b. Verbeamtete sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - d. Ehrenmitglieder, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landesvorstand ernannt werden,
 - e. Ehrenvorsitzende, welche auf Vorschlag des geschäftsführenden Landesvorstandes durch den Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
2. Mitglieder des BDK Landesverband BW sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK Landesverband BW zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden.
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
6. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK Landesverband BW nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK Landesverband BW verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK Landesverband BW und in den Bezirksverbänden aus.

9. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.

10. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.

11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK Landesverband BW zu unterstützen.

§17 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK Landesverband BW aufgenommen werden, wenn der geschäftsführende Landesvorstand zugestimmt hat. Sie sind damit zugleich Mitglied beim Bundesverband. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK Landesverband BW zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK Landesverband BW gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V..

2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e. V. Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet.

§18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
- b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis,
- c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- d. Ausschluss durch den Landesvorstand,
- e. Tod,
- f. Streichung von der Mitgliederliste.

2. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden.

3. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die

Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK Landesverband BW Kenntnis erlangt.

4. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

5. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK Landesverband BW aus.

6. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK Landesverband BW ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis innerhalb von vier Wochen an den BDK Landesverband BW zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Sofern sich in seinem Besitz weitere Gegenstände befinden, welche im Eigentum des BDK Landesverband BW stehen, sind diese innerhalb von vier Wochen an den BDK Landesverband BW zu übergeben.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband.

§19 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Landesvorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§20 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK Landesverband BW als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
- b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK Landesverband BW oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK Landesverband BW gravierend schädigen.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

3. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§21 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.

2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Landesanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e. V. festgelegt. Die Höhe des Landesanteils wird durch den LDT festgelegt.

3. Die vom Bundesdelegiertentag des BDK e. V. beschlossene Beitragsordnung ist für die Landesverbände verpflichtend.

4. Fördernde Mitglieder zahlen einen angemessenen Beitrag, der mindestens dem vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. festgelegten Bundesanteil aus der Beitragsordnung entspricht.

§22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der BDK e. V. hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK Landesverband BW gilt.

3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der BDK Landesverband BW verpflichtet, eine oder einen Datenschutzbeauftragte/-n zu stellen.

§23 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK BW sind diese Satzung und die Ordnungen und Vereinsrichtlinien der BDK Bundessatzung gemäß §24 Nr. 1 a bis j und l bis n. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK BW sind verpflichtet, die Satzung,

Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstands erweitert werden. Gemäß §4 Nr. 4 der Bundessatzung darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.

2. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstands durch den Bundesvorstand wie folgt geahndet werden:

- a. Rüge oder Verweis,
- b. Entzug des Stimmrechts,
- c. Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 50 bis 500 Euro,
- d. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
- e. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
- f. Ausschluss aus dem Verein gemäß §21 der Bundessatzung.

3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§24 Haftungsbegrenzung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK Landesverband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Landesverbands abgedeckt sind.

2. Der BDK Landesverband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des BDK Landesverband übernommen werden.

§25 Auflösung

1. Der BDK Landesverband BW kann durch Beschluss des LDT mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§26 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung unregelt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten LDT zu fassende Satzungsanpassung die übergeordneten Bundesregelungen und Verordnungen anzuwenden.

2. Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.
4. Die beim ordentlichen LDT vom 25.04.2022 gewählten Funktionsinhaber bleiben bis zum nächsten ordentlichen LDT im Amt.
5. Diese Satzung gilt mit Beschluss des LDT am 26.01.2024 als beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 25.04.2022 beschlossene Satzung außer Kraft.